

STUDIENORDNUNG

für den

Masterstudiengang Akustik und Technologie des Musikinstrumentenbaus

an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 26. Oktober 2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	3
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und StudENUMfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Musikinstrumentenbau an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikinstrumentenbau Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Musikinstrumentenbau ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Musikinstrumentenbau sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender und studienrichtungsbezogener Hochschulabschluss auf den Gebieten Musikinstrumentenbau oder Master-Abschluss oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang.
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 240 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ – Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Musikinstrumentenbau auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Wenn keine Möglichkeit der Kompensation besteht, können die Bewerber/Bewerberinnen, die mindestens 210 ECTS-Punkte nachweisen können, ein propädeutisches Vorsemester absolvieren und damit die fehlenden 30 ECTS-Punkte erwerben.
 3. Das erfolgreiche Absolvieren des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Musikinstrumentenbau. Das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen fachlichen Eignung ist in den Durchführungsbestimmungen zum Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Musikinstrumentenbau in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
 4. Bewerber mit im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen müssen Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen nachweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Musikinstrumentenbau auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer sprachlichen Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Musikinstrumentenbau sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen ggf. Nachweise über Berufsausbildung und Praktika einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Musikinstrumentenbau unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung (Ergebnisse des Auswahlverfahrens).

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Engineering in der Studienrichtung Musikinstrumentenbau auszubilden.

Der Masterstudiengang zielt auf die Ausbildung von Persönlichkeiten, die in der Lage sind, auf dem Gebiet des Musikinstrumentenbaus und angrenzender Gebiete Unternehmen zu führen, Forschungsprojekte zu planen und leitend umzusetzen, Produkte zu entwickeln und deren Fertigung zu planen und zu organisieren sowie innovative Prozesse anzustoßen, zu gestalten und zu koordinieren. Weiterhin richtet sich der Studiengang an Studenten, die generell eine Tätigkeit im Bereich Forschung und Entwicklung in Firmen, Instituten und anderen Einrichtungen (z.B. Museen) innerhalb der genannten Fachgebiete anstreben.

Der Masterstudiengang orientiert auf spezielles, auf verschiedene Bachelorstudiengänge aufbauendes Zusatzwissen für selbständige bzw. Verantwortung tragende Tätigkeiten innerhalb von Firmen und Einrichtungen des Musikinstrumentenbaus und angrenzender Bereiche. Darüber hinaus vermittelt er erweiterte methodische Grundlagen als Basis für die Erlangung des Mastergrades. Besonderer Wert wird dabei auf eine wissenschaftliche und zugleich produkt- und fertigungstechnisch orientierte Arbeitsweise gelegt.

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die für den Bereich relevanten Produkte in ihrer technischen und kulturellen Einheit fachgerecht und zugleich wirtschaftlich bewusst zu entwickeln und deren Realisierung zu organisieren.

Der Studiengang stellt zunächst die höchstmögliche Qualifikation im Bereich Musikinstrumentenbau dar. Gerade im klassischen Musikinstrumentenbau findet derzeit ein Paradigmenwechsel hin zum Einsatz alternativer Werkstoffe und modernster Fertigungstechnologien statt, der selbst vor der Restaurierung historischer Objekte nicht Halt macht. Als aktuelles Beispiel sei die Erringung des Deutschen Musikinstrumentenpreises 2015 in der Kategorie Streichinstrumente durch eine Carbon-Violine angeführt. Aktuelle internationale Beschlüsse zum Schutz bedrohter Holzarten, die seit Jahrhunderten eine wichtige Werkstoffbasis des Musikinstrumentenbaus bilden, stellen Musikinstrumentenhersteller vor völlig neue Herausforderungen. Sie müssen in der Lage sein, selbst neue Materialien für ihre Produkte „zu komponieren“, moderne Technologien für ihren Bereich zu adaptieren und permanent neues Wissen zu erschließen und zu bewerten. Das schließt neben materialtechnischen und akustischen Aspekten auch kulturelle, historische, musikwissenschaftliche und instrumentenkundliche Bereiche ein.

Der Masterstudiengang berücksichtigt dies im Rahmen anspruchsvoller, forschungsorientierter Projekte realisiert in Projektarbeiten im ersten Semester, die nach Möglichkeit in die Masterarbeit münden sollen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Musikinstrumentenbau entspricht 60 ECTS-Punkten.

- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Musikinstrumentenbau beträgt einschließlich des Masterprojektes zwei Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Musikinstrumentenbau verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät AKS trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates AKS werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Musikinstrumentenbau bestehen aus
 - Vorlesungen/Übungen
 - Projekten
 - Seminaren

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät AKS. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AKS am 12. Oktober 2015 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 2015 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 14. Oktober 2015 genehmigt.

Zwickau, den 14. Oktober 2015

Gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. Gunter Krautheim
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AKS vom 12. Oktober 2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Oktober 2015.

Zwickau, den 26. Oktober 2015

Gez.
Prof. Dr. Thomas Pöpper
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Modulux



Allgemein

Studiengangsnummer	
Fakultät	Angewandte Kunst Schneeberg
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Engineering
Erste Immatrikulation	2015
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	60
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS521	Musikalische Akustik	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	3	2	1			
AKS522	Methodik der wissenschaftlichen Arbeit	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	3	2				1
AKS523	Moderne Technologien für den Musikinstrumentenbau	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6	1	5			
AKS524	Studienarbeit	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	2		2			
WIW593	Geschäftsmodelle für KMU	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
Zwischensumme			25	16	5	10			1
Wahlpflichtmodul									
Es ist ein Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen.									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS526	Beschallungstechnik	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	2	1	1			
AKS527	Spezielle Restaurierungstechniken	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	2	1	1			
AKS528	Historischer Instrumentenbau und dabei verwendete Technologien	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	5	2	1	1			
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

AKS525	Masterprojekt	Deutsch - 90.00%	30	1	1				
		Englisch - 10.00%							
Gesamtsumme			30	1	1				

